

Zusatzvereinbarung
über die Rechnungslegung mit
maschinell lesbaren Datenträgern

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung von Krankenförderungen durch die Unternehmen, die ein Taxi- oder Mietwagengewerbe betreiben (kurz: Unternehmen) mit maschinell lesbaren Datenträgern gemäß Punkt 6 des Einzelvertrages zur Direktverrechnung über die Krankenförderung mittels Taxi oder Mietwagen.
- (2) Die zur Abrechnung notwendigen Daten werden vom Unternehmen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Dienststellen, mittels ELDA-Programm entsprechend dem Datensatzaufbau des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in dessen jeweils gültiger Fassung an die VAEB übermittelt.
- (3) Die VAEB retourniert die Daten mit den im Datensatzaufbau des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger definierten Rückmeldungen mit dem im Abs. 2 genannten Modul an die übermittelnde Stelle.

§ 2

Übermittlungs- und Abrechnungszeiträume

- (1) Die abzurechnenden Daten sind vom Unternehmen grundsätzlich binnen 4 Wochen nach dem durchgeführten Transport der VAEB zu übermitteln.
- (2) Die VAEB bezahlt die ordnungsgemäß übermittelten Daten binnen 28 Tagen nach Erhalt. Nicht anerkannte Rechnungen werden ebenfalls in diesem Zeitraum elektronisch an die übermittelnde Stelle retourniert.

- (3) Werden ordnungsgemäß übermittelte Rechnungen nicht binnen 6 Monaten von der VAEB an die übermittelnde Stelle retourniert, so gelten diese als von der VAEB anerkannt. Die Frist beginnt mit der Vorlage bei der VAEB zu laufen. Transportkostenabrechnungen, die nicht binnen 6 Monaten nach durchgeführtem Transport der VAEB in Rechnung gestellt wurden, werden nicht honoriert und dürfen auch nicht den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Aufbewahrungspflicht

- (1) Alle beim Unternehmen verbleibenden Abrechnungsunterlagen müssen auf Grund der Rechnungsvorschriften der VAEB für einen Zeitraum von sieben Jahren, beginnend nach dem Abrechnungsjahr, für eine eventuelle Einsicht archiviert werden.

§ 4

Kontrolle der Rechnungslegungsdaten und Auskunftserteilung

- (1) EDV-Rechnungslegungen, die nicht vertragsgemäß übermittelt werden oder maschinell nicht lesbar sind, werden zur Richtigstellung elektronisch im Sinne des § 1 Abs. 2 retourniert und obliegt es dem Absender für eine vertragsgemäße und maschinell lesbare Übermittlung zu sorgen.
- (2) Der VAEB ist das Recht vorbehalten, jederzeit bei den Unternehmen Einschau in sämtlichen relevanten Abrechnungsunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen - gemäß Abs. 2 - einzelner Dienststellen sind der VAEB auf Verlangen für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum zur Einsicht zu übermitteln.
- (4) Auf Anfrage der VAEB haben die Unternehmen Auskunft über alle für die Abrechnung maßgebenden Umstände zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu übermitteln.

§ 5

Anpassungen und Änderungen der EDV-Systeme

- (1) Die rechnungslegende Stelle hat rechtzeitig das EDV-System an bundesweit akkordierte Änderungen des Datensatzaufbaues und der Codelisten anzupassen.
- (2) Größere Anpassungen der EDV-Systeme an die technologische Entwicklung sind nach Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der VAEB innerhalb einer gemeinsam festgelegten angemessenen Frist durchzuführen.

§ 6

Kostentragung

Sämtliche mit der EDV-Rechnungslegung, der Anpassung, der Änderung des EDV-Systems und mit der Datenübermittlung zusammenhängende Kosten sind von dem jeweils davon betroffenen Vertragspartner in seinem Bereich selbst zu tragen.

§ 7

Laufdauer

Diese Zusatzvereinbarung gilt für die Dauer eines bestehenden Einzelvertrages zur Direktverrechnung über Krankenförderung mittels Taxi oder Mietwagen und einer gültigen Tarifvereinbarung mit Datenträgeraustausch.

§ 8

Vertragsverstöße und Rückforderung

- (1) Wird im Rahmen der Überprüfung eine fehlerhafte Verrechnung festgestellt, ist dies dem Unternehmen in einem kurzen Schreiben unter Anführung der Einzelfälle mitzuteilen. Der festgestellte Fehlbetrag ist vom Unternehmen binnen 6 Wochen nach Erhalt des Schreibens an die VAEB zu überweisen. Bei Zahlungsverzug wird der fällige Betrag bei einer der nächstfolgenden Abrechnungen von der VAEB in Abzug gebracht.
- (2) Wird im Rahmen der Überprüfung eine wiederholte systematische vertragswidrige Verrechnung festgestellt, errechnet sich der vom Unternehmen zu leistende Rückzahlungsbetrag im Verhältnis des ermittelten Schadensbetrages der überprüften Einzelfälle zur Gesamtsumme der Abrechnungen im Überprüfungszeitraum.

§ 9

Nebenabreden, Schriftform

Die Vertragspartner erklären, dass zu dieser Vereinbarung keine Nebenabreden bestehen und die Änderung dieser Zusatzvereinbarung der Schriftform bedarf.